

FIBAA, ORGANISATIONSEINHEIT „FIBAA CONSULT“ (im Folgenden „FIBAA“)



Allgemeine Beratungsbedingungen (ABB)

Stand: 01. Mai 2024

§ 1 – Gegenstand, Zeit und Ort der Leistungserbringung

- (1) Gegenstand, Zeit und Ort der Leistungserbringung werden durch die Parteien vertraglich festgelegt.
- (2) Handelt es sich bei dem Beratungsgegenstand um ein Evaluierungsverfahren gemäß ESG¹ (3.1), findet insoweit auch § 11 dieser Bedingungen Anwendung.

§ 2 – Berichterstattung

- (1) Die FIBAA erstattet der Auftrag gebenden Partei mündliche Auskünfte über ihre laufende Arbeit und deren Ergebnisse.
- (2) Die Berichterstattung kann nach Absprache in Form von schriftlichen Zwischen- und Abschlussberichten erfolgen. Hiervon betroffene Abweichungen können vertraglich vereinbart werden.

§ 3 – Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

- (1) Ist für die vertraglich geschuldete Leistung die Bestimmung eines oder mehrerer Termine durch die Vertragsparteien erforderlich, so erfolgt diese – sofern nicht anders vereinbart – auf Vorschlag der FIBAA in Abstimmung mit der Auftrag gebenden Partei. Ist eine einvernehmliche Terminbestimmung innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss nicht möglich, steht der FIBAA ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Hat die Auftrag gebende Partei innerhalb dieses Jahres keine eigenen ersthaften Terminangebote gemacht, so stellt dies eine unzureichende Mitwirkung und somit eine Pflichtverletzung dar.
- (2) Die Auftrag gebende Partei hat dafür Sorge zu tragen, dass der FIBAA alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit relevanten Unterlagen vorgelegt werden. Gleichmaßen sind ihr alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit relevanten Auskünfte zu erteilen sowie alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit relevanten Vorgängen, Tatsachen und Umständen bekannt zu machen.
- (3) Unbeschadet des Abs. (1) ist die FIBAA berechtigt, jederzeit weitere Unterlagen und Informationen, die für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten relevant sein können, bei der Auftrag gebenden Partei unter angemessener Fristsetzung anzufordern. Die bestimmte Frist ist maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Übermittlung der Unterlagen gemäß Satz 1 durch die Auftrag gebende Partei.

¹ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, online unter: https://enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf.

- (4) Spätester Zeitpunkt für die Übermittlung von Informationen gemäß Abs. (1) ist – sofern nicht anders vereinbart – acht Wochen vor dem Zeitpunkt der vereinbarten Leistungserbringung. Über Unterlagen, Vorgänge, Tatsachen und Umstände gemäß Abs. (1), die der Auftrag gebende Partei erst während der Tätigkeit der FIBAA bekannt werden, hat diese die FIBAA unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die FIBAA ist nicht verpflichtet, von der Auftrag gebenden Partei zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, sofern hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. die Überprüfung nicht ausdrücklicher Vertragsinhalt ist. Auf Verlangen der FIBAA hat die Auftrag gebende Partei die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr vorgelegten Unterlagen sowie ihrer Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die Auftrag gebende Partei benennt und bevollmächtigt ihrerseits eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und Vertreterinnen oder Vertreter.
- (7) Sofern zur Durchführung der Leistung ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen der Auftrag gebenden Partei erforderlich sind, hat sie diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Kommt die Auftrag gebende Partei mit der Annahme der Dienste in Verzug oder ihrer Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungs- oder nicht wahrheitsgemäß nach, ist die FIBAA, nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, ihr den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen oder für die infolge des Verzugs oder mangelnden Mitwirkung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen und die Beratung abzubrechen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 4 – Vergütung, Versandkosten, Zahlung, Fälligkeit

- (1) Das für die Durchführung des Auftrages vereinbarte Honorar gilt nur für die vertraglich vereinbarten Leistungen. Änderungen des Auftragsumfanges bedürfen der Schriftform und sind zusätzlich zu vergüten.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich eine pauschale Vergütung der Reisekosten und Hotelübernachtungen sowie Auslagen vereinbart oder eine individuelle Kostenregelung getroffen worden ist, erfolgt die Abrechnung aller Reisekosten und Hotelübernachtungen nach den Vorgaben der §§ 5 bis 7 zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Auftragsvergütung durch die Auftrag gebende Partei.
- (3) Die Auftrag gebende Partei trägt alle erforderlichen Versandkosten.
- (4) Die Abrechnung der Kosten und der Versandkosten nach den Abs. (2) und (3) erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – nach Abschluss des Auftrages. Ihr werden die notwendigen Belegkopien und Nachweise beigelegt.
- (5) Die Auftrag gebende Partei trägt die Vorleistungspflicht.
- (6) Die FIBAA kann angemessene Vorschüsse und Abschlagszahlungen auf die Vergütung und Auslagenersatz verlangen.
- (7) Alle Rechnungen sind ohne Skontoabzug spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von zwanzig Tagen nach Zugang der Rechnung durch Banküberweisung zu begleichen. Die Kosten der Überweisung sind von der Auftrag gebenden Partei zu tragen.
- (8) Stehen der FIBAA gegenüber der Auftrag gebenden Partei mehrere Forderungen zu, so bestimmt die FIBAA, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird.

- (9) Mögliche Aufrechnungsrechte stehen der Auftrag gebenden Partei nur zu, sofern ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der FIBAA schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Satz 1 und 2 finden nur Anwendung auf solche Aufrechnungsansprüche, welche der Forderung der FIBAA, gegen die sie eingewandt werden, nicht synallagmatisch gegenüberstehen.
- (10) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche der FIBAA gegenüber der Auftrag gebenden Partei durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Auftrag gebenden Partei gefährdet sind, so ist die FIBAA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 – Bedingungen für Reisekosten

- (1) Reisekosten setzen sich aus Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand sowie Hotelübernachtungen zusammen und werden von der Auftrag gebenden Partei getragen.
- (2) Bei der Reiseplanung und -durchführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Buchung und Zahlung von Fahrten (Flugtickets, Bahnfahrkarten, Mietwagen, Hotelübernachtungen) erfolgen grundsätzlich über das FIBAA-Sekretariat. In begründeten Fällen wird eine Anreise am Vorabend des Termins gewährleistet.
- (3) Die Berechnung der Fahrtkosten und des Verpflegungsmehraufwands erfolgt gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner aktuell gültigen Fassung.
- (4) Weitere Auslagen werden, sofern sie begründbar oder erforderlich sind und nachgewiesen werden, bis zu einer Höhe von 50 Euro je Beraterin oder Berater und angebrochenen Einsatztag ersetzt (z.B. Gebühren für Telefongespräche, Kosten für Internetnutzung).

§ 6 – Pflichtverletzungen, Haftung

- (1) Die FIBAA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftrag gebenden Partei regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.
- (2) Im Zweifel ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden im Sinne des Abs. (1) Satz 1 auf den vertragstypischen, für die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Sofern gemäß vorstehender Regelungen die Haftung der FIBAA auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Gutachterinnen und Gutachter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FIBAA und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).
- (4) Kommt die Auftrag gebende Partei mit der Annahme von Dienste in Verzug oder ihren Informations- oder Mitwirkungspflichten gemäß § 3 – insbesondere der Pflicht zur Überlassung, Erstellung oder Anpassung von Informationen und Materialien – nicht, nicht rechtzeitig oder nicht frist-, ordnungs- oder wahrheitsgemäß nach, ist die FIBAA berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, falls dies noch billig erscheint, oder für die infolge des Verzugs oder mangelhafte Mitwirkung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen und das Verfahren abzubrechen, ohne zur

Nachleistung verpflichtet zu sein. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Den Rechten der FIBAA gemäß Satz 1 hat eine Mahnung und Fristsetzung seitens der FIBAA vorzugehen, sofern hierdurch eine Schadensminderung erreicht werden kann.

§ 7 – Datenschutz

- (1) Die FIBAA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der DSGVO sowie innerhalb der unter Art. 95 DSGVO i.V.m. §§ 11-15a Telemediengesetzes („TMG“) genannten Vorschriften.
- (2) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA), Berliner Freiheit 20-24, 53111 Bonn, Deutschland. Datenschutzbeauftragter ist Rechtsanwalt Georg Baumann, Eichholzer Str. 80, 50389 Wesseling, Deutschland (dsb@fibaa.org). Die Datenschutzerklärung der FIBAA ist online auf der Webseite der FIBAA veröffentlicht.²

§ 8 – Gutachterinnen und Gutachter: Unbefangenheit, Vertraulichkeit, Sicherheit

- (1) Beauftragt die FIBAA zur Vertragserfüllung weitere Gutachterinnen und Gutachter, so werden diese gemäß den Kriterien für die Berufung von Gutachterinnen und Gutachtern der FIBAA ausgewählt.
- (2) Die FIBAA ist verpflichtet, die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter sicherzustellen und sie über Einhaltung der zu wahrenen Vertraulichkeit, Datenschutz und die Sicherheitsrichtlinien zu belehren.
- (3) Die FIBAA hat die Unbefangenheitserklärung, Vertraulichkeits- und Datenschutzbelehrung sowie Sicherheitsrichtlinie veröffentlicht.

§ 9 – Evaluierungsverfahren gemäß ESG

- (1) Für Evaluierungsverfahren gemäß ESG (3.1) (§ 1 (2)) gelten zusätzlich die Regelungen der nachfolgenden Absätze.
- (2) Der Abschlussbericht des Evaluierungsverfahrens wird auf der Homepage der FIBAA veröffentlicht.
- (3) Die FIBAA empfiehlt der Auftrag gebenden Partei, nach der im Abschlussbericht genannten Frist eine Re-Evaluierung vorzunehmen.

§ 10 – Verhaltenskodex und Antidiskriminierung

Die FIBAA und von ihr eingesetzte Gutachterinnen und Gutachter erklären, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar diskriminieren, insbesondere nicht wegen der ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts.

² <https://www.fibaa.org/datenschutz>.

§ 11 – Trennung zwischen Beratung und Prüfverfahren

Gemäß ESG (3.1) wird stets eine klare funktionelle Trennung zwischen Beratung und Akkreditierung bzw. Zertifizierung beachtet, um die Unvoreingenommenheit und Objektivität in den Begutachtungsverfahren der FIBAA sicherzustellen.

§ 12 – Vertrag, Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.
- (2) Die Rückzahlung bereits geleisteter An- und Teilzahlungen ist ausgeschlossen.

§ 13 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der FIBAA. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung und in angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen in zulässiger Weise am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Der FIBAA steht in diesem Fall ein Anspruch auf Teilvergütung und Ersatz aller bisherigen Auslagen zu.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Auftrag gebenden Partei sind für die FIBAA nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- (4) Für alle Beratungsaufträge, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn in bestimmten Verfahren das Hochschul- und Bildungsrecht anderer Staaten Berücksichtigung findet. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (5) Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bonn. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz der FIBAA ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Die FIBAA behält sich jedoch das Recht vor, die Auftrag gebende Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.